



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bornhak, Conrad: Die schwedische Gemeindewahlreform

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die schwedische Gemeindewahlreform

Von Professor Dr. Conrad Bornhauf



ächst Deutschland und Österreich war kaum ein anderer Staat durch die russische Übermacht in dem Maße bedroht wie Schweden. In dem deutsche Waffen die russische Übermacht brachen, retteten sie auch Schweden. Für keinen anderen Staat bot aber auch der Weltkrieg so glänzende politische Ausichten wie für Schweden. Es brauchte sich nicht einmal von Anfang an am Kriege zu beteiligen. Als nach dem Zusammenbruche Rußlands Finnland um Hilfe rief, konnte Schweden auf Grund seiner alten geschichtlichen Beziehungen zu Finnland als Retter auftreten und damit eine glänzende politische Stellung im skandinavischen Norden und in der Ostsee, würdig der größten Zeiten der schwedischen Geschichte, wieder gewinnen. Doch die große Zeit fand ein kleines Geschlecht. Die liberal-sozialistische Regierung verbot auf Grund der schwedischen Neutralität selbst die Waffenausfuhr nach Finnland und beschäftigte sich statt dessen mit einer parteipolitischen Machtfrage, mit der Gemeindewahlreform, um auch damit schließlich zu scheitern. Doch der Versuch ist auch für uns sehr lehrreich, da auch wir voraussichtlich nach der Umgestaltung des preußischen Landtagswahlrechtes mit Gemeindewahlreformen zu tun haben werden.

Es handelte sich dabei weniger um die Gemeinde als um die Erringung der politischen Macht im Staate überhaupt. Im Jahre 1909 war nämlich für die zweite Kammer des Reichstages das allgemeine Stimmrecht einschließlich des Frauenstimmrechtes mit Verhältniswahl eingeführt worden. Die erste Kammer geht aber nach wie vor aus der Wahl der Provinziallandtage, der Landstämme, welche dasselbe Wahlrecht haben wie die Gemeinden, und der Gemeindevertretungen der größten Städte hervor. Nun ergaben die letzten Reichstagswahlen von 1917 für die zweite Kammer 58 Konservative, 12 Agrarier, 62 Liberale, 86 Sozialdemokraten und 12 Linkssozialisten, also eine starke liberal-sozialistische Mehrheit. Dagegen gehörten der ersten Kammer 88 Konservative, 45 Liberale und 17 Sozialdemokraten an. Diese konservative Mehrheit der ersten Kammer war nur zu brechen, wenn man das Gemeindewahlrecht änderte. So wurde die Gemeindewahlreform der Hebel um die politische Macht im Staate.

Nun bestand für die Gemeinde ein nach der Steuerleistung abgestuftes Mehrstimmrecht, das auch Unmündigen durch ihren Vormund und juristischen Personen zustand und bis 1809 in den Städten bis zu 100 Stufen, auf dem flachen Lande gar bis zu 5000 Stufen ging. Gelegentlich der Wahlreform von 1909 hatte man auch das Gemeindestimmrecht vereinfacht, zwar unter Ermäßigung der bisherigen Abstufungen, aber doch unter Beibehaltung des Mehrstimmrechtes, so daß künftig kein Stimmberechtigter mehr als 40 Stimmen haben sollte.

Anfangs waren auch die Liberalen mit diesem Ergebnisse höchlichst befriedigt. Doch bald bemerkten sie, daß sie gleichwohl parteipolitisch dabei schlechte Geschäfte machten. Und nun begann eine neue Bewegung für Gemeindewahlreform unter dem Schlagworte: Persönlichkeitsprinzipien, nicht Vermögensprinzipien. Trotz dieses Schlagwortes wollten die Liberalen wenigstens insoweit an den Vermögensprinzipien festhalten, als bei dem Charakter der Gemeinde als eines vorwiegend wirtschaftlichen Verbandes die Steuerleistung die Grundlage des Gemeindewahlrechtes bleiben sollte. Sie verlangten daher nicht das allgemeine, sondern nur das gleiche Wahlrecht aller Steuerzahler. Dagegen forderten die Sozialdemokraten auch das allgemeine Wahlrecht ohne Rücksicht auf die Steuerleistung, womit die Liberalen aus den Gemeindevertretungen der großen Städte einfach hinweggeschwemmt worden wären.

Die Liberalen hätten unter diesen Umständen, da sie allein dafür zu schwach waren, das politische Geschäft am liebsten mit den Konservativen gemacht, denen sie treuherzig versicherten, wenn ein Wahlsystem nur gerecht sei, komme es nicht

auf den Parteivorteil an, die Konservativen sollten also den Verlust für ihre Partei ruhig mit in Kauf nehmen. Doch die Konservativen erwiesen sich als unzugänglich. So mußte man es mit den Sozialdemokraten versuchen. Diese dachten realpolitisch genug, um unter Wahrung ihrer Grundsätze auf den Handel einzugehen. Denn sie konnten dabei nur gewinnen. Hatte man erst einmal das gleiche Wahlrecht, so konnte man bei nächster Gelegenheit das allgemeine nachholen.

Nach dem letzten Wahlsiege der Linken im Herbst 1917 wurde sofort von dem neuen Ministerium Eden-Branting ein Sachverständigenausschuß berufen zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über das Gemeindestimmrecht. Dieser Ausschuß erhielt für seine Arbeit sofort eine gebundene Marschroute, bezeichnet mit den Schlagworten: Abschaffung des kommunalen Wahlrechtes für Gesellschaften und Unmündige, Beschränkung des Landstingswahlrechtes auf die Gemeinde, in deren Wahlrechtsverzeichnis der Stimmberechtigte eingetragen ist, und Abschaffung der kommunalen Wahlrechtsabstufung und Ersetzung durch Bestimmungen, wonach jeder, der seine Steuerpflicht gegenüber der Gemeinde erfüllt hat, eine Stimme haben soll. Dieser Ausschuß konnte am 10. April 1918 seinen abschließenden Bericht mit einem Gesetzentwurfe vorlegen.

Da dem Ausschusse vom Ministerium ein gebundener Weg vorgeschrieben war, konnte natürlich der Inhalt des Gesetzentwurfes keine Überraschungen bieten. Es steht das darin, was er enthalten sollte.

Um so mehr Interesse verdient in mancher Hinsicht die Begründung. Außer wiederholten Reichstagsanträgen beruft sich der Ausschuß nämlich auch auf ausländische Vorbilder. Und da erfahren wir denn zu unserer großen Überraschung, wie die Gemeindewahlreform jetzt gerade in Preußen eine Rolle spielt. Denn die Regierung habe dort unter dem Druck der Kriegsergebnisse einen Gesetzentwurf vorgelegt, der das kommunale Wahlrecht Unmündigen und juristischen Personen entziehe. Kommunale Wahlrechtsfragen seien derzeit in Preußen aktuell, die Regierung habe das gleiche Wahlrecht vorgeschlagen, jedenfalls werde das plutokratische Wahlrechtssystem einem demokratischen weichen. Und das müssen wir Preußen erst auf dem Umwege über Schweden erfahren. Wahrscheinlich ist unsere eigene Presse zu geknebelt, um darüber berichten zu dürfen. Überdies sei das bisherige schwedische Gemeindewahlrecht eine Ungerechtigkeit namentlich gegenüber kleinen Grundbesitzern auf dem Lande und gegenüber gewerblichen Arbeitern in den Städten. Finanzielle Befürchtungen seien unbegründet, da die Steuer kleine Leute verhältnismäßig härter treffe als wohlhabende, und die Arbeiter doch auch in ihren Fachvereinen kluge Finanzpolitik trieben — dort wohl gemerkt mit ihrem eigenen Gelde, in der Kommunalverwaltung mit fremdem. Schließlich komme es, wenn ein Wahlrecht einmal gerecht sei, nicht darauf an, ob eine Partei geschädigt werde — besonders einleuchtend dann, wenn es die Gegenpartei ist, die den Schaden trägt.

Bei der geschäftlichen Behandlung der Gesetzesvorlagen wirken nun die beiden Kammern in Schweden viel enger zusammen als in anderen Ländern. Namentlich werden nach der Reichstagsordnung die meisten und wichtigsten Sachen von ständigen Ausschüssen vorbereitet, von deren Mitgliedern jede Kammer die Hälfte aus ihrer Mitte wählt. So geschah es auch hier. Die Vorlage ging an den Verfassungsausschuß, der eine Mehrheit der Linken hatte. Der Verfassungsausschuß nahm denn auch die Regierungsvorlage mit einigen unbedeutenden Änderungen an.

Nach Ansicht des Ausschusses war die Grundlage der bisherigen Kommunalverfassung, daß der Einfluß der Stimmberechtigten nach ihrer Besteuerung abgemessen wird, unhaltbar. Das würde auf eine Auffassung der Gemeinde als einer Erwerbsgesellschaft hinauslaufen, deren Teilhaber nach Maßgabe ihrer Einlagen beteiligt sind. Auch steigen mit dem Einkommen nicht Einsicht und Tauglichkeit. Zudem ist das vierzigstufige Stimmrecht praktisch unbefriedigend, indem es der Bedeutung des Grundbesitzes und dem Unterschiede von Stadt und Land nicht gerecht wird. Wenn die Gemeinden auch unter dem bisherigen Wahlrechte eine

lebensfähige Selbstverwaltung entwickelt haben, so fällt das nicht ins Gewicht. Die Hauptsache ist, daß nach dem demokratischen Standpunkte immer Persönlichkeitsprinzipien die Grundlage der politischen Berechtigung bilden müssen. Auch die Gefährdung des Zweikammersystems durch Aufhebung der Wesensverschiedenheit der beiden Kammern kommt nicht in Betracht. Denn das Zweikammersystem bildet nach dem demokratischen Prinzip nur eine Gewähr für eine mehrfache gründliche Behandlung der Vorlagen. Die erste Kammer soll die mehr stetige, die zweite die mehr wechselnde Volksmeinung vertreten, wobei es allerdings ein Rätsel bleibt, wie eine Volksmeinung gleichzeitig stetig und wechselnd sein kann, aber keineswegs die erste Kammer andere Volkselemente als die zweite.

Ein solcher Ausschußantrag geht nun in Schweden beiden Kammern gleichzeitig zu, damit jede Kammer, unbeeinflusst von der anderen, über die Vorlage beraten und beschließen kann. So geschah es auch hier. Am 8. Juni 1918 wurde in beiden Kammern gleichzeitig über die Reform des Gemeindewahlrechtes einschließlich des Wahlrechtes zum Landsting beraten und beschlossen.

Bei den Verhandlungen wies die Rechte besonders auf den entscheidenden Punkt hin, die Zerstörung der bisherigen Stellung der ersten Kammer, womit ein wirkliches Zweikammersystem untergraben werde. Liberalerwärts suchte man diese Tatsache des Kampfes um die politische Macht in der ersten Kammer und damit im Staate überhaupt zu vertuschen und sich dabei mit politischen Schlagworten wie dem bekannten Persönlichkeitsprinzip zu decken. Die Sozialdemokraten waren wie immer offenerziger. Der Sozialdemokrat Ström verstieg sich dabei sogar schon zu der Forderung, Carthaginem esse delendam, die erste Kammer müsse zermalmt werden, was übrigens der sozialdemokratische Führer Hjalmar Branting schon früher verlangt hatte.

Auf die Erhaltung des vierzigstufigen Gemeindestimmrechtes versteifte sich die Rechte keineswegs, nur das gleiche Stimmrecht lehnte sie ab. Der Minister des Innern glaubte daraus schon Hoffnungen schöpfen zu können. Er könne das selbe sagen, wie der deutsche Feldherr zum Kaiser nach der ersten Märzoffensive, man könne zufrieden sein mit dem ersten Vorgehen — ohne im übrigen einen Vergleich zu ziehen zwischen der schwedischen Demokratie und dem deutschen Heere! Ein solcher Vergleich wäre fränkend — für die schwedische Demokratie oder für das deutsche Heer?

Aber an einem abgestuften Stimmrecht, das der höheren Leistung und Tüchtigkeit auch ein größeres Stimmgewicht gab, glaubte die Rechte festhalten zu müssen. Dem entgegnete allerdings in der ersten Kammer der sozialdemokratische Vertreter Olsson von Göteborg, weder kluge noch einfältige Leute könnten verstehen, weshalb, wenn es wirklich die klügeren wären, die mehrere Stimmen hätten, sie außer der Gabe ihrer Klugheit auch noch den Vorteil mehrerer Stimmen haben müßten. Also würde sich nach dieser sozialdemokratischen Weisheit vielleicht ein Mehrstimmrecht der Dummten empfehlen, um sie für ihre Dummheit wenigstens einigermaßen zu entschädigen.

Die Quintessenz der Weisheit bildete schließlich die Drohung, die Vorlage werde, diesmal abgelehnt, nächstens in verschärfter Form, also doch wohl als das sozialdemokratische allgemeine Stimmrecht ohne Zensus, wiederkehren. Namentlich der Sozialdemokrat Branting erklärte in der zweiten Kammer, die Halsstarrigkeit der Rechten müsse doch manche Liberale überzeugen, daß sie lieber den Sozialdemokraten zu folgen hätten. Vielleicht war aber die politische Lehre für die Liberalen gerade die entgegengesetzte, daß nämlich die Reform ohne die Konserватiven nicht durchzusetzen sei.

Das Ergebnis der Beschlußfassung war nach den Parteiverhältnissen in beiden Kammern vorauszusehen. Die zweite Kammer nahm die Regierungs- und Ausschußvorlage mit dem gleichen Gemeindewahlrecht aller Steuerzahler unter Abschaffung des Wahlrechtes der Unmündigen und der Gesellschaften mit 122 gegen 50 Stimmen an. Die erste Kammer lehnte sie mit 70 gegen 50 Stimmen ab.

Damit ist die Gemeindewahlreform am Widerspruch der ersten Kammer gescheitert. Es fragt sich: was kann und wird nun weiter geschehen? Vorausichtlich vorläufig nichts.

Der König könnte den Reichstag auflösen und im ganzen Lande Neuwahlen entweder für eine oder für beide Kammern ausschreiben. Die zweite Kammer ist nun aber eben im Herbst 1917 neu gewählt worden und hat die Regierungsvorlage angenommen. Zu ihrer Auflösung liegt kein Grund vor. Wenigstens wird die liberal-sozialdemokratische Regierung, die sich auf diese Kammer stützt, sie dem Könige nicht anraten. Die Auflösung der ersten Kammer allein würde, solange das Gemeindewahlrecht nicht abgeändert ist, kein wesentlich anderes Ergebnis herbeiführen. Da man mit einer Auflösung nicht weiterkommt, muß man mit den bestehenden politischen Machtverhältnissen, wie sie sich in der Zusammenlegung der beiden Kammern ausdrücken, rechnen.

Daß die Liberalen nunmehr, wie Branting hoffte, vollständig in das sozialdemokratische Fahrwasser geraten und sich zum allgemeinen Gemeindewahlrecht ohne Zensur entschließen, ist nicht anzunehmen. Denn auch damit käme man nicht weiter; die Vorlage würde dadurch um nichts aussichtsreicher, im Gegenteil. Die sozialdemokratische Drohung, daß die Vorlage in verschärfter Form wiederkehren werde, ist also von vornherein eitel. Will man, nachdem die Karre in den Sumpf gefahren ist, wieder heraus, so bleibt den Liberalen nur die andere Seite, die Verständigung mit den Konservativen. Da diese sich keineswegs auf die Aufrechterhaltung des bestehenden vierzigstufigen Gemeindewahlrechtes versteift haben, wohl aber auf einen abgestuften Stimmrecht bestehen, bleibt hier der Weg der Verständigung und des Ausgleiches offen. Es wird voraussichtlich in einem der nächsten Jahre in einer weiteren Vereinfachung der vierzig Stufen, aber keineswegs im gleichen, geschweige denn im allgemeinen Gemeindestimmrecht bestehen. Vorläufig ist der große politische Kampf ausgegangen wie das Hornberger Schießen. Es bleibt alles beim alten.

Damit ist aber auch der Versuch gescheitert, mit dem Sturmbocke des Gemeindewahlrechtes die erste Kammer für die Linke zu erobern und damit den ganzen Staat der Parteiherrschaft der Linken zu unterwerfen. Die Rechte wartet einfach, hinter den Festungsgräben der ersten Kammer verschanzt, bessere Zeiten ab. Und was auch die Rechte in bezug auf das Gemeindewahlrecht für Zugeständnisse machen wird, so weit wird sie jedenfalls nicht gehen, dadurch ihre eigene Mehrheit in der ersten Kammer zu gefährden.

Die Wechselbeziehung zwischen politischem und kommunalem Wahlrecht tritt uns in der schwedischen Entwicklung klar entgegen. Unmittelbar an die Einführung des allgemeinen Stimmrechtes für den Reichstag oder vielmehr dessen zweite Kammer knüpfen die Bestrebungen auf Umgestaltung des Gemeindewahlrechtes an. Diese würden aber niemals in den Mittelpunkt der politischen Kämpfe getreten sein, wenn man nicht die politische Körperschaft der ersten Kammer an Wahlen der kommunalen Verbände geknüpft hätte. Durch diese Verkopplung werden die Kommunalverbände, die doch wesentlich nur eine wirtschaftliche Bedeutung haben, in das politische Parteigetriebe hineingezogen. Insbesondere gewinnen die ziemlich nichtstimmenden Landstlinge, die mit den französischen Generalräten der Napoleonischen Verwaltungsorganisation eine verzweifelte Familienähnlichkeit haben, und um deren Wahlrecht sich sonst niemand gekümmert hätte, als Wahlkörper für die erste Kammer eine hohe politische Bedeutung.

Damit bietet die gescheiterte schwedische Gemeindewahlreform auch für deutsche Verhältnisse manche nutzbare Seitenstücke.

